

Gemeinde Plüderhausen

Rems-Murr-Kreis

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Tiefgarage Am Marktplatz 12 vom 19.11.2020

Nr. 1 Benutzungsordnung

1. Die Gemeinde Plüderhausen (Eigenbetrieb) betreibt auf dem Flurstück Nr. 276/2, Am Marktplatz 12, eine entgeltpflichtige Tiefgarage. Diese beinhaltet einen öffentlichen Bereich mit 38 Stellplätzen und einen privaten Bereich mit 22 Stellplätzen. Im gesamten Bereich der Tiefgarage gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und gegebenenfalls verkehrsrechtlichen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde, sofern diese Benutzungsordnung nichts anderes bestimmt.
2. Der Benutzer ist verpflichtet, mit dem Betreten oder Befahren der Tiefgarage die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu beachten.
3. Nachfolgende Bestimmungen sind zu beachten:
 - a) Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Verkehrszeichen, Hinweisschilder und Bodenmarkierungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren. Der Benutzer hat stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und das Fahrzeug nach Einstellung ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern.
 - b) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Kraftfahrzeuge (inkl. Ein- und Ausfahrten) beträgt max. 10 km/h gem. § 3 Straßenverkehrsordnung (StVO).
 - c) Zur Vermeidung von Verschmutzungen soll an den Wänden soweit fahrtechnisch möglich vorwärts eingeparkt werden. Die Fahrzeuge sind ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien abzustellen, der Fahrbahnbereich ist nicht zu verengen.
 - d) In der Tiefgarage dürfen ausschließlich Personenkraftwagen und Krafträder mit einer Höhe von bis zu 2,10 m eingestellt werden, die zum Verkehr auf öffentliche Straßen zugelassen sind. Das Abstellen von Anhängern ohne Zugfahrzeug ist im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten.
 - e) Die Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen sie warten. Fußgänger dürfen den Verkehr nicht unnötig behindern. Sie dürfen nur die für sie ausdrücklich zugelassenen und durch Schilder gekennzeichneten Aus- und Eingänge benutzen.
 - f) Rad fahren, Inline-Skating, Skateboard fahren und Vergleichbares ist im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten. Eltern haften grundsätzlich für Ihre Kinder.
 - g) Verwendung von offenem Feuer, das Rauchen, das Abstellen defekter Fahrzeuge, die Durchführung von Arbeiten am eingestellten Fahrzeug (Nachfüllen von Öl, Reparatur, Wasch- oder Reinigungsarbeiten, etc.), die Belästigung durch vermeidbare Geräusche (Lärm) und das Verteilen von Werbematerialien sind im gesamten Bereich der Tiefgarage verboten. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine kostenpflichtige Entfernung des eingestellten Fahrzeuges.

- h) In der Tiefgarage dürfen sich nur Fahrer und Mitfahrende aufhalten, um ein Fahrzeug abzustellen oder Abzuholen. Der Aufenthalt von Personen zu sonstigen Zwecken ist untersagt.
 - i) Den Anordnungen des Personals der Gemeinde Plüderhausen, insbesondere des Ordnungsamts, ist Folge zu leisten.
4. Der Betreiber ist berechtigt, das Kraftfahrzeug im Falle von Gefahr im Verzug, einer behindernden oder verkehrswidrigen Abstellung oder bei der Verletzung dieser Benutzungsordnung auf Kosten des Nutzers versetzen oder entfernen zu lassen.

Nr. 2 Öffnungs- und Benutzungszeiten, Entgeltspflicht

1. Die Nutzung des öffentlichen Bereichs der Tiefgarage ist werktags Montag bis Freitag von 07.00 Uhr - 20.00 Uhr entgeltpflichtig. In der übrigen Zeit steht dieser Bereich der Tiefgarage unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Nutzung der Tiefgarage kann aus besonderem Grund vorübergehend eingestellt oder beschränkt werden, z.B. bei Wartungs- und Reparaturarbeiten oder bei Veranstaltungen. In diesem Fall sind die Fahrzeuge aus der Tiefgarage zu entfernen.

Nr. 3 Parkentgelte

1. Das Parkentgelt wird durch Lösen eines Parkscheins im Einfahrtsbereich aufgestellten Parkscheinautomaten entrichtet.
2. Mit dem Bedienen eines Parkscheinautomaten oder dem Erwerb einer Dauerberechtigungskarte (Monats- oder Jahreskarte) kommt ein Mietvertrag über einen Stellplatz zustande. Eine Dauerberechtigungskarte verschafft keinen Anspruch auf einen freien oder bestimmten Parkplatz.
3. Der Parkschein oder die Dauerberechtigungskarte ist im Fahrzeug von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.
4. Für das Parken bis zu längstens zwei Stunden wird kein Entgelt erhoben, das Lösen eines Parkscheins ist nicht erforderlich. Der Beginn des Parkens ist zwingend mit einer Parkscheibe anzuzeigen.

Dauert das Parken länger als zwei Stunden, ist das Lösen eines Parkscheins zwingend erforderlich. Es werden folgende Entgelte erhoben:

- Parkentgelt für zwei bis zu sechs Stunden	1,50 €
- Parkentgelt für jede weitere Stunde	0,50 €
- Tageshöchstsatz	5,00 €
- Parkberechtigung für einen vollen Kalendermonat (Monatskarte)	25,00 €
- Parkberechtigung für ein volles Kalenderjahr (Jahreskarte)	300,00 €

In den Parkentgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) enthalten. Samstags, sonn- und feiertags wird kein Entgelt erhoben.

5. Monats- und Jahreskarten sind beim Einwohnermeldeamt erhältlich. Hierbei sind die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Plüderhausen zu beachten.

Bei Rückgabe einer Jahreskarte während des Jahres wird für die zum Parken nicht mehr beanspruchten vollen Kalendermonate der Tarif für die Monatskarte erstattet. Bei einer Monatskarte ist die Rückgabe ausgeschlossen.

6. Bei Defekt des Parkscheinautomaten ist der Beginn des Parkens durch eine Parkscheibe anzuzeigen.
7. Das Parken ohne Parkschein bzw. Dauerberechtigungskarte oder Parkscheibe und die Missachtung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung werden als Ordnungswidrigkeit gemäß § 49 Straßenverkehrsordnung (StVO) geahndet.

Die Parkdauer und die Beachtung der Benutzungs- und Entgeltordnung werden durch das gemeindliche Ordnungsamt kontrolliert.

Nr. 4 privater Bereich (abgesperrt)

1. Die Tiefgarage beinhaltet einen privaten (abgesperrten) Bereich, dieser darf nur von den hierfür Nutzungsberechtigten benutzt werden und ist mit einem Rolltor versperrt.
2. Die Benutzer des öffentlich zugänglichen Bereichs haben die Ein- und Ausfahrt in den privaten Bereich (bei Einfahrt rechts abgehend) jederzeit frei zu halten.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Betreiber berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Nutzers zu versetzen bzw. entfernen zu lassen.

3. Im Übrigen gelten für den privaten Bereich die Regelungen in Nr. 1 und 5.

Nr. 5 Meldungen von Störungen

Die Tiefgaragenbenutzer werden gebeten jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Beschädigungen oder vergleichbare Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich dem Betreiber bzw. der Gemeindeverwaltung Plüderhausen (07181 8009-0) im Notfall der Polizei oder der FFW Plüderhausen mitzuteilen.

Nr. 6 Zuwiderhandlungen

Bei erheblichen oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen diese Benutzungsordnung kann der Betreiber der Tiefgarage dem Zuwiderhandelnden das Parken und den Aufenthalt in der Tiefgarage verbieten. Dieses Verbot kann befristet oder unbefristet erteilt werden.

Nr. 7 Haftung

1. Der Betreiber der Tiefgarage haftet grundsätzlich nur für gesetzlich begründete Schadensersatzansprüche, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, seinen Angestellten oder Beauftragten verursacht worden sind. Er haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgen das Parken sowie jeglicher Aufenthalt in der Tiefgarage auf eigene Gefahr.

2. Ein Versicherungs- bzw. Schadensfall ist sofort beim Abholen des Fahrzeugs und vor dem Verlassen der Tiefgarage dem Betreiber oder der Polizei zu melden.
3. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seinen Angestellten, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten oder seinen/deren Begleitpersonen dem Betreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

Nr. 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Plüderhausen, den 19.11.2020

(gez.) Schaffer Bürgermeister